



Verfügung

**Steuerbefreiung**

**(Staatssteuer, allgemeine Gemeindesteuern, direkte Bundessteuer)**

I. Unter dem Namen **Sambhav Nepal (Schweiz)** besteht aufgrund der Statuten vom 23. Oktober 2012 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Ebertswil (vorm. in Islisberg AG).

II. Gemäss § 61 lit. g StG und Art. 56 lit. g DBG sind juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der Steuerpflicht befreit.

III. Der Verein widmet sich in uneigennütziger Weise der Entwicklungshilfe (vgl. Statuten, Art. 2).

Da weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke verfolgt werden und eine Zweckentfremdung der Vereinsmittel auch nach Auflösung des Vereins ausgeschlossen ist (Statuten, Art. 7 sowie Erklärung des Vorstandes vom 28. November 2016), rechtfertigt es sich, den Verein rückwirkend ab Gründung wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken gestützt auf § 61 lit. g StG und Art. 56 lit. g DBG von der Steuerpflicht zu befreien. Die Rückwirkung hat nur soweit Gültigkeit, als für diesen Zeitraum nicht bereits rechtskräftige Einschätzungen vorliegen.

IV. Eine allfällige Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins wäre dem Kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, mitzuteilen. Dieses ist berechtigt, jeweils in Jahresbericht und Jahresrechnung Einsicht zu nehmen und weitere Aufschlüsse zu verlangen.

**Das kantonale Steueramt verfügt:**

1. Der Verein **Sambhav Nepal (Schweiz)**, mit Sitz in Ebertswil, wird rückwirkend ab Gründung wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken von der Staatssteuer und den allgemeinen Gemeindesteuern sowie von der direkten Bundessteuer befreit.
2. Eine allfällige Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins ist dem Kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, mitzuteilen. Auf dessen Verlangen sind diesem Amt Jahresbericht und Jahresrechnung einzureichen und weitere Aufschlüsse zu erteilen.
3. Gegen diese Verfügung kann **innert dreissig Tagen** nach Zustellung beim Kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, Bändliweg 21, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Einsprache erhoben werden,
  - **betreffend Staats- und Gemeindesteuern:** durch den Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin und die Gemeinde,
  - **betreffend die direkte Bundessteuer:** durch den Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin und das kantonale Steueramt, Dienstabteilung Bundessteuer.

4. Mitteilung an:

- a) den Verein Sambhav Nepal (Schweiz), Frau Melanie Kreuzer, Weidli 1, 8925 Ebertswil, zuhanden des Vereins,
- b) das Steueramt Hausen am Albis,
- c) das kantonale Steueramt, DAAD.

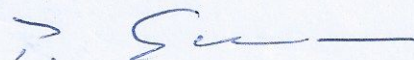
Zürich, den

**06. Dez. 2016**

Kantonales Steueramt Zürich  
Dienstabteilung Recht  
Der juristische Sekretär:

Versandt am:

**06. Dez. 2016**



lic.iur. P. Schwaibold